

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

33. Ausgabe vom 24. August 2011

## INHALT:

- ▼ Abwasserverband Molkerei Schorn zur landwirtschaftlichen Verwertung der in Schorn anfallenden Abwässer in der Stadt Starnberg; Auflösung des Verbandes
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8105 V für das Gebiet zwischen der Josef-Jägerhuber-, Maximilian-, Ludwig- und Wittelsbacherstraße, 3. Änderung betreffend Fl.Nr. 68, Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Antrag des Würmtal Zweckverbandes auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Hanfeld, Söcking, Leutstetten und Starnberg (Stadt Starnberg), Oberbrunn, Unterbrunn und Gauting (Gemeinde Gauting)
- ▼ Beschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gut Biberkor“ (§ 2 Abs. 1 BauGB) sowie Durchführung der öffentlichen Auslegung (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB) in der Gemeinde Berg
- ▼ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU – 15. Änderungssatzung –

## ◆ Abwasserverband Molkerei Schorn zur landwirtschaftlichen Verwertung der in Schorn anfallenden Abwässer in der Stadt Starnberg; Auflösung des Verbandes

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende

### Verfügung:

1. Der „Abwasserverband Molkerei Schorn zur landwirtschaftlichen Verwertung der in Schorn anfallenden Abwässer in der Stadt Starnberg“ wird mit Wirkung vom 31.08.2011 aufgelöst. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Verbandes vom 20.03.1986 außer Kraft.
2. Der Verbandsplan, die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes sowie eventuell vorhandenes Verbandsvermögen sind dem Landratsamt Starnberg zu übergeben.
3. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

### Gründe:

Der seit Jahren ruhende Verband „Abwasserverband Molkerei Schorn zur landwirtschaftlichen Verwertung der in Schorn anfallenden Abwässer in der Stadt Starnberg“ mit Sitz in Schorn hat keinen ordnungsgemäßen Haushaltsplan festgesetzt und ist handlungsunwillig bzw. handlungsunfähig. Nachdem dieser Zustand seit mehr als 3 Jahren andauert, sind die Voraussetzungen für eine Auflösung des Verbandes nach § 62 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) gegeben.

Die Absicht der Auflösung des Verbandes wurde im Amtsblatt 9/2011 vom 09.03.2011 des Landkreises Starnberg öffentlich bekannt

gemacht. Einwendungen bzw. Ansprüche wurden innerhalb der erforderlichen Frist von zwei Monaten und auch darüber hinaus bis Ende Juli 2011 keine geltend gemacht. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 69 WVG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80005 München, Postfach 20 05 43 (Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

### ◆ Bebauungsplan Nr. 8105 V für das Gebiet zwischen der Josef-Jägerhuber-, Maximilian-, Ludwig- und Wittelsbacherstraße, 3. Änderung betreffend Fl.Nr. 68, Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 28.07.2011 die Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Die Bebauungsplanänderung hat das Ziel die planungsrechtliche Umsetzung des geplanten Vorhabens zu ermöglichen. Der vom Bau- und Umweltausschuss gebilligte Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 28.07.2011 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **01.09.2011 bis 04.10.2011 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Im Rahmen der Auslegung ist ein Schallgutachten vom Ingenieurbüro Greiner vom 05.07.2011 als umweltbezogene Information verfügbar. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches geändert. Aus diesem Grund ist die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches nicht erforderlich.

Starnberg, 18.08.2011

Stadt Starnberg – L. Jägerhuber, 2. Bürgermeister

### ◆ Vollzug der Wassergesetze; Antrag des Würmtal-Zweckverbandes auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Hanfeld, Söcking, Leutstetten und Starnberg (Stadt Starnberg), Oberbrunn, Unterbrunn und Gauting (Gemeinde Gauting)

Der Würmtal-Zweckverband mit Sitz in Planegg versorgt die Gemeinden Gauting und Krailling im Landkreis Starnberg sowie die Gemeinden Planegg und Gräfelfing im Landkreis München mit Trinkwasser. Dabei nutzt der Verband zur Versorgung das Grundwasser aus den Gewinnungsgebieten Kreuzlinger Forst, Königswiesen und Mühlthal. Sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Das Wasserschutzgebiet Kreuzlinger Forst wurde mit Verordnung des Landratsamtes vom 12.11.2004 neu ausgewiesen. Unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen hat der Würmtal-Zweckverband die gehobene Erlaubnis für die Grundwasserentnahme zu Trinkwasserzwecken für die Fischzuchtquelle und die folgenden Brunnen beantragt:

Gewinnungsgebiet	Momentanentnahme max. in l/s	Tagesentnahme max. in m³/d	Jahresentnahme max. in m³/a
<b>Mühlthal</b>			
Fischzuchtquelle	75	6.500	2.400.000
Brunnen XI	30	2.500	750.000
Brunnen XII	30	2.500	750.000
Brunnen XIII	30	2.500	700.000
Insgesamt Mühlthal	165	14.000	4.600.000
<b>Königswiesen</b>			
Brunnen I	30	2.500	750.000
Brunnen II	50	4.300	750.000
Brunnen V	60	5.200	750.000
Insgesamt Königswiesen	140	12.000	1.500.000
<b>Kreuzlinger Forst</b>			
Brunnen VII	60	5.100	1.800.000
Brunnen VIII	40	3.400	750.000
Brunnen IX	30	2.500	?
Brunnen X	50	4.300	300.000
Insgesamt Kreuzlinger Forst	170	14.500	2.200.000
<b>Gesamtentnahme Würmtal-Zweckverband</b>			
Insgesamt alle Gewinnungsgebiete	323	23.500	4.600.000

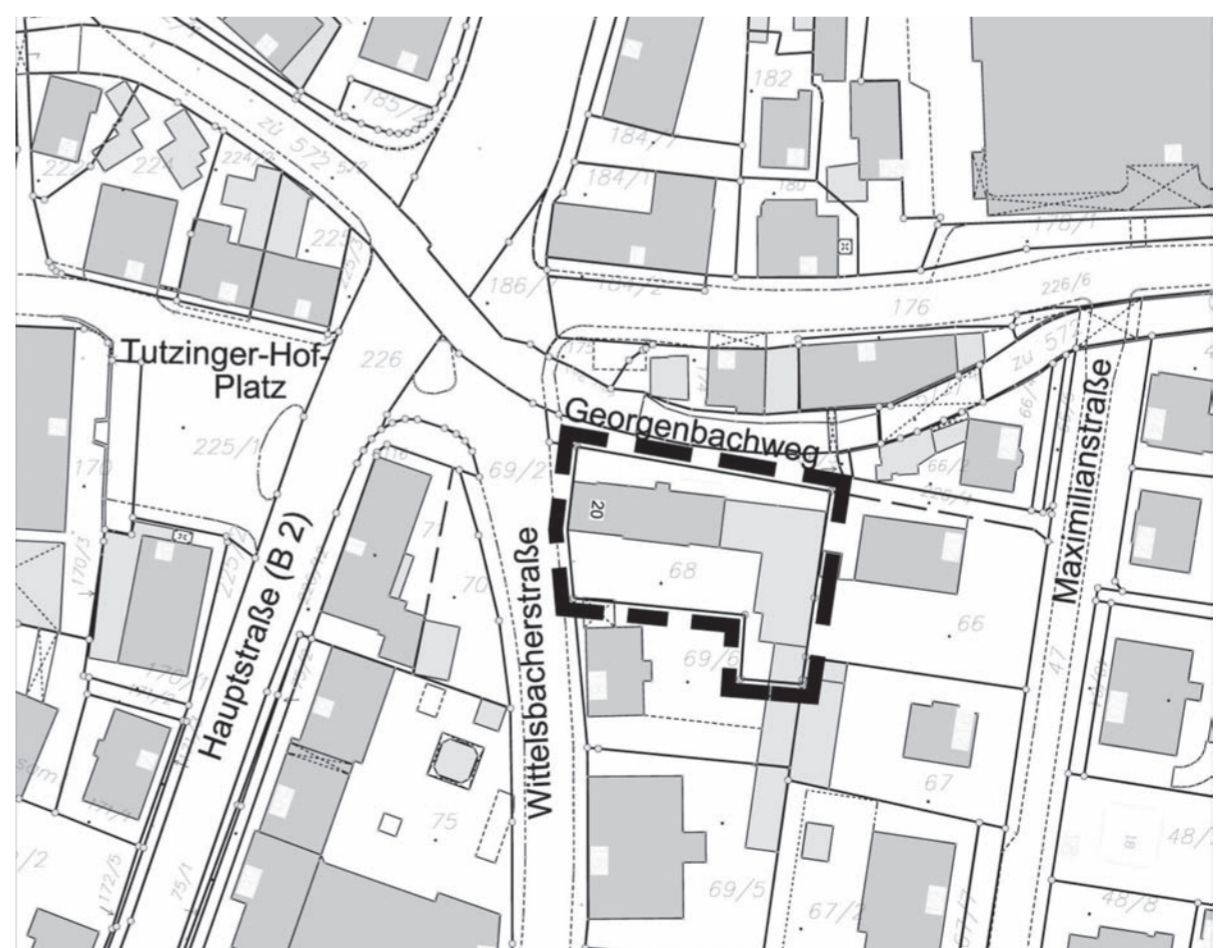
Gleichzeitig wurde die Ausweisung eines, auf der Grundlage einer Schutzgebietsüberprüfung ermittelten Trinkwasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen Mühlthal und Königswiesener Forst durch den Würmtal Zweckverband beantragt. Die Auslegungsfrist wurde verlängert. Die Antragsunterlagen und der Entwurf für die Schutzgebietsverordnung liegen nun bis **30. September 2011 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer Nr. 308 und im Rathaus der Gemeinde Gauting, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting, Zimmer Nr. 204 während der üblichen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie montags bis mittwochs 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr** zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den Auslegungsstellen oder beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer Nr. 287, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wenn von mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben werden, kann sowohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Starnberg, 18.08.2011

Stadt Starnberg – L. Jägerhuber, 2. Bürgermeister

Fortsetzung nächste Seite >>>

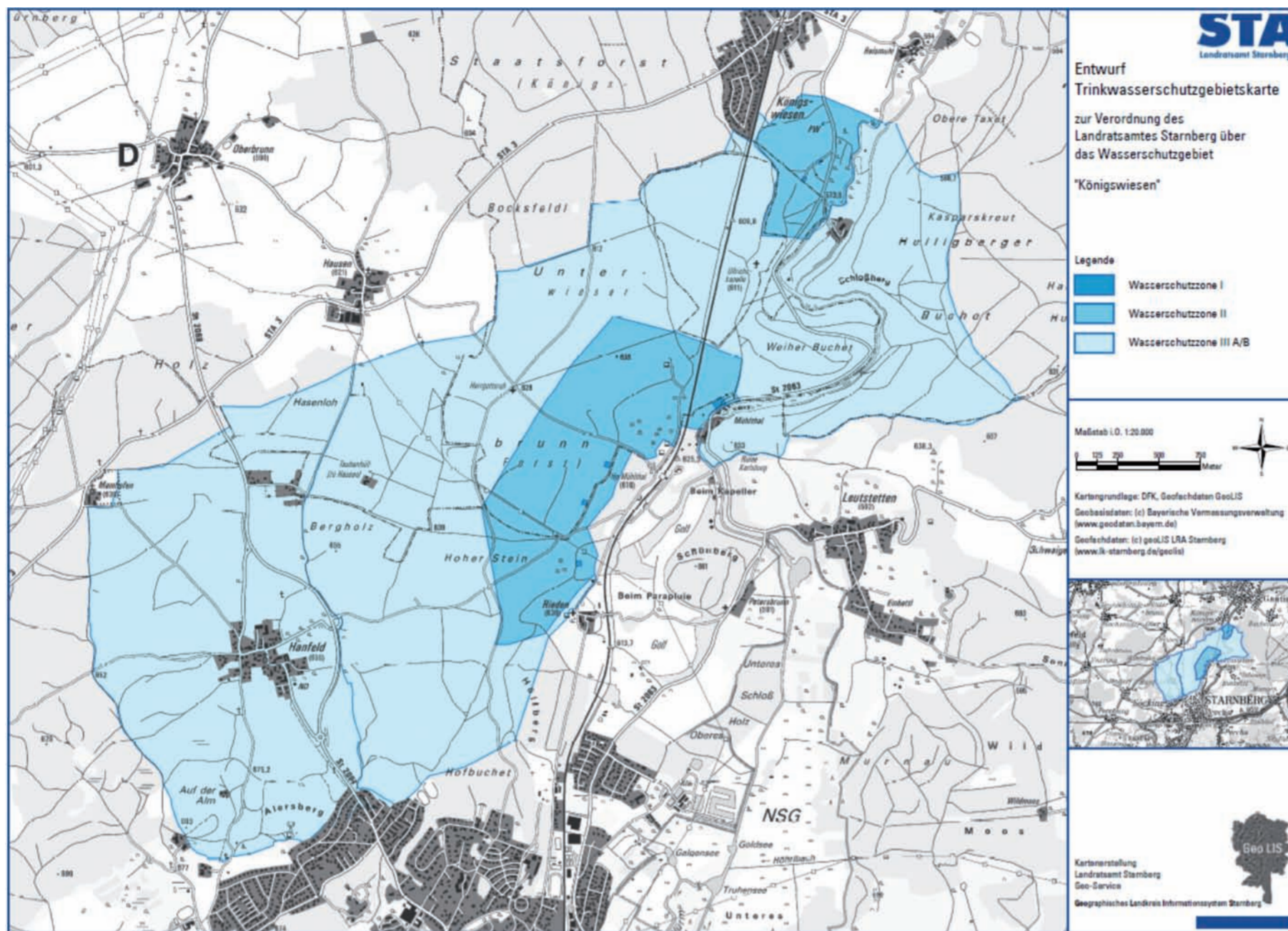
Umgriff Bebauungsplan Nr. 8105 V, 3. Änderung



### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Trinkwasserschutzgebietskarten-Entwurf zum Antrag des Würmtal-Zweckverbandes



## Bekanntmachung der Gemeinde Berg

◆ **Beschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gut Biberkor“ (§ 2 Abs. 1 BauGB) sowie Durchführung der öffentlichen Auslegung (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB)**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.03.2011 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gut Biberkor“ zu ändern, damit u.a. anstelle der bestehenden Feldscheune ein neues Gebäude für die (Klein-) Kinderbetreuung entstehen kann. Dies wird hiermit bekannt gemacht. Der in der Sitzung am 09.08.2011 gebilligte Entwurf des Bebauungsplans mit gleichlautendem Fassungsdatum liegt nun in der Zeit vom **26.08.2011 bis einschließlich 28.09.2011 samt Begründung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, Zimmer 13, 82335 Berg**, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen können hingegen unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung gegenüber der Gemeinde nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Von der frühzeiti-

gen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird ebenso abgesehen wie von der Durchführung einer Umweltprüfung.

Berg, 11.08.2011

**Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister**

## Bekanntmachung der AWA-Ammersee Wasser und Abwasserbetriebe gKu

◆ **Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKu – 15. Änderungssatzung –**

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKu, folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

### § 1

§ 2 Abs. 1 Buchstabe k) erhält folgende Fassung:

k) die Errichtung, die Übernahme und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Verteilung und des Vertriebs von Energie, insbesondere von alternativen Energien, für den Bereich der Träger des gKu. Das Kommunalunternehmen darf sich zur

Erfüllung dieser Aufgabe bestehender oder noch zu gründender Tochtergesellschaften bedienen. Die Übertragung der Aufgabe und Befugnisse erfolgt auf der Grundlage einer vom Gemeinderat des Trägers mit dem gKu abzuschließenden Vereinbarung;

### § 2

Nach § 2 Abs. 1 Buchstabe q) wird folgender Buchstabe r) eingefügt:

r) die Errichtung, die Übernahme und die Instandhaltung von Anlagen zum Betrieb von informationstechnischen Netzwerken und Einrichtungen (z.B. Breitbandversorgung, Telekommunikation usw.) im Bereich der Träger des gKu. Das Kommunalunternehmen darf sich zur Erfüllung dieser Aufgabe bestehender oder noch zu gründender Tochtergesellschaften bedienen. Die Übertragung der Aufgabe und Befugnisse erfolgt auf der Grundlage einer vom Gemeinderat des Trägers mit dem gKu abzuschließenden Vereinbarung;

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, 11. August 2011

**AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKu**

**Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender  
Hermann Dobliger, Vorstand**

## Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

**Nächster Termin:**  
**Donnerstag, 1. September 2011**  
**16 bis 17 Uhr**  
**Zimmer 148 a**

Telefon 08151 148-322  
[www.auslaenderbeirat-starnberg.de](http://www.auslaenderbeirat-starnberg.de)  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2  
82319 Starnberg



## Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!  
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!

[www.mifaz.de/STA](http://www.mifaz.de/STA)



## Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

**Telefon 08151 148-238**  
[www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege](http://www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege)

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

